

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 16

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone : vom 8. April 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem bisher Gesagten leiten sich folgende Lehrsätze für den Truppenführer ab:

Man unterschätze im Frieden nie die unendliche Wichtigkeit des moralischen Elements und steigere es durch entsprechende Erziehung.

Man entwickle und stärke die physische Kraft bereits im Frieden.

Man benütze im Kriege jede Gelegenheit, die verlorene Kraft zu ersetzen; also um zu kochen, zu ruhen und zu essen.

Man übe Oekonomie mit der Kraft des Mannes, vergeude sie nicht, nehme sie nie unnütz in Anspruch, um sie im entscheidenden Augenblicke nicht sparen zu müssen.

Man beachte den moralischen und physischen Zustand der Truppe, die man verwendet, verlange daher von einer bereits ermüdeten nie Das, was man von einer frischen verlangen würde.

Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. April 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Nach dem Schultableau vom 10. Februar findet der theoretische Theil der eidg. Centralmilitärschule auf dem Waffenplatz Thun vom 4. Mai bis 4. Juli statt.

Das Kommando des theoretischen Theiles der Centralschule ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Hrn. eidg. Oberst Hoffketter, übertragen; als dessen Stellvertreter ist der Oberinstruktor der Artillerie, Herr eidg. Oberst Hammer bezeichnet, der am 14. Juni an das Kommando der Schule übernimmt.

In die Schule haben successiv einzurücken:

Am 3. Mai.

- a. Der Stab der Schule, Entlassung am 14. Juni,
- b. das Instruktionspersonal, Entlassung am 14. Juni,
- c. die zur Schule kommandirten eidg. Stabsoffiziere, Entlassung am 31. Mai,
- d. die neu ernannten Majore der Infanterie, Entlassung am 31. Mai,
- e. die bezeichneten Artillerieoffiziere, Entlassung am 5. Juli,

Am 24. Mai.

- f. Die Kanonier=Unteroffiziere und Trompeter, Entlassung 5. Juli.

Am 31. Mai.

- g. Die Train=Unteroffiziere, Entlassung 5. Juli.

Am 7. Juni.

- h. Die Traingefreiten und Arbeiter, Entlassung 5. Juli.

Litt. d betreffend, ersuchen wir Sie, uns bis zum 15. dieses Monats ein Verzeichniß der neu ernannten Majore und solcher Kommandanten einzureichen, welche den theoretischen Theil der Centralschule in der Eigenschaft als Stabsoffiziere noch nicht passiert

haben. Wir müssen uns jedoch nach Mitgabe des Schulbudgets vorbehalten, eine Reduktion in der Zahl der angemeldeten Offiziere vorzunehmen.

Sämmtliche Offiziere und Truppen haben spätestens Nachmittags 4 Uhr in Thun einzurücken, die erstern sich sofort auf dem Kriegskommissariat der Schule einzuschreiben.

Die sämmtlichen Offiziere haben in Offiziersmützen einzurücken. Diejenigen, welche sich die neuen Grad=auszeichnungen bis zum Beginn der Schule nicht verschaffen konnten, mit Spauletten.

Jedem berittenen Offiziere ist gestattet, ein gut zugerittenes Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird, die Offiziere des eidg. Stabes überdieß die gesetzliche Entschädigung von Fr. 4 per Tag.

Alle berittenen Offiziere haben ihre Reitzeuge mitzubringen.

Alle an der Schule theilnehmenden Offiziere ohne Unterschied des Grades und der Waffe erhalten einen Schulsold von täglich Fr. 7.

Sie werden sämmtlich in der neue Kaserne einlogirt.

Alle Mannschaft der Spezialwaffen soll vor ihrem Abmarsch im Kanton einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen und nur gesunde und diensttaugliche Leute in die Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf Kosten des Kantons zurückgewiesen.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Weisungen zu erlassen, daß, so viel es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

Ueber die Anordnungen der Applikationsschule werden Ihnen vom Departement besondere Weisungen zugehen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Hochgeachtete Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem die Mittheilung zu machen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner heutigen Sitzung folgende Beförderungen und Neuwahlen von Offizieren des eidg. Stabes vorgenommen hat.

(Die mit * Bezeichneten sind neu in den eidg. Stab aufgenommen worden.)

I. Generalstab.

1) Zu eidg. Obersten:

Arnold, Joseph, von und in Altorf,
Grand, Paul Ferd., von und in Lausanne,
van Berchem, J. M. William, von und in Grans,
Stocker, Abraham, von Büron, in Luzern,